

Werk

Titel: Il. Litteratur

Ort: Tübingen

Jahr: 1875

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0031 | log46

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

II. Litteratur.

Lorenz von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, dritte Auflage, Leipzig bei Brockhaus 1875. 804 S. 8. —

Einem Lehrbuch der Finanzwissenschaft, das binnen verhältnissmässig kurzer Zeit in dritter Auflage erscheint, ist schon durch diese Thatsache ein Zeugniß ausgestellt, welchem im Grossen und Ganzen nichts hinzugefügt zu werden brauchte, wenn nicht der Umstand dazu berechtigte, dass der Herr Verfasser des vorliegenden Werkes jede neue Auflage als eine selbständige neue Arbeit angesehen, und mit seltener Unbefangenheit sich kritisch gegen seine früheren und würdigend gegen fremde Leistungen verhalten hat, so dass die neue Auflage einen entschiedenen Fortschritt nicht nur des Verfassers, sondern der Finanzwissenschaft selbst bezeichnet und enthält.

Die nicht unerheblich vermehrte Seitenzahl des Buches und die grossen Veränderungen in der Inhalts-Uebersicht zeigen dies schon äusserlich.

Die vollständig erneute Durcharbeitung des Stoffs aber zeigt sich in jedem Abschnitte. So gleich in den ersten Hauptstücken, in welchen die Lehre von der eigentlichen Staatswirthschaft (Voranschlag, Buch- und Cassenwesen, Finanzrecht und Controle) behandelt wird.

Wir heben aus diesem Theile den letzten Gegenstand hervor, bei welchem v. Stein zuerst zu der bedeutungsvollen Erkenntniß von dem Unterschiede der administrativen und der verfassungsmässigen Controle gelangt ist, durch welchen die oberste Revisions-Behörde (Oberrechnungskammer, Rechnungshof) aus der Reihe der Finanz-Verwaltungs-Organe zu einem wesentlichen Gliede des constitutionellen Organismus hinanwächst.

Es gehört diese Unterscheidung zwar nicht zu den Eigenthümlichkeiten der dritten Auflage; sie findet sich schon in der zweiten klar ausgesprochen, aber wir dürfen auf dieselbe als eine neue Entdeckung gerade jetzt wohl hinweisen, da die Frage nach der Stellung und Einrichtung dieser Behörde in verschiedenen Staaten und namentlich auch im deutschen Reiche auf der Tagesordnung steht. Die Schlussbemer-

kung v. Steins, dass die wahre Controle nur durch ein Zusammenwirken dieser Revisionsbehörde mit der Volksvertretung gegeben werden kann, wofür jedoch die genügende Form noch nicht gefunden sei, ist unbestreitbar, sowie auch dass die neueste Erscheinung dieser Art, das preussische Oberrechnungskammer-Gesetz von 1872 diese genügende Form noch nicht gefunden hat.

Der Haupt-Inhalt des Werkes bildet natürlicher Weise die Darstellung der Staats-Einnahmen. Den Standpunkt, welchen der Herr Verfasser dabei einnimmt bezeichnet er selbst klar und schön, indem er (S. 173 und 180) sagt:

»Die Finanzgeschichte weist aus den einzelnen Thatsachen und ihrer historischen Reihenfolge nach, dass mit der inneren Entwicklung der Staaten die gleichmässige, organische und der Idee der Staatswirtschaft entsprechende Benutzung aller Quellen der Staatseinnahme naturgemäss Hand in Hand geht. Demgemäss dürfen wir das logische System der Staatseinnahmen zugleich als das historische dem Folgenden zu Grunde legen.«

So erwächst ihm auf dem Boden der Geschichte aus dem Stoffe der Wirklichkeit nach den Gesetzen der Logik sein System, wobei die dialektische Methode, welche in der ersten Auflage den Stoff selbst liefern zu sollen schien, immer mehr in die Stellung des anordnenden Elements zurücktritt.

Dass aber nicht alles historisch gewordene kritiklos aufgenommen und untergebracht wird, versteht sich eigentlich von selbst. Vielmehr dient die Volkswirtschaftslehre als Probestein, nach welchem das Brauchbare vom Veralteten, Werthlosen oder gar Schädlichen geschieden wird.

Die Staatseinnahmen nun zerfallen ihm nach ihren Grundverhältnissen in drei grosse Gruppen, und diese sind:

- 1) die eigene wirtschaftliche Thätigkeit des Staats,
- 2) das wirtschaftliche Einkommen des Einzelnen,
- 3) der Staatscredit, welcher zwar auf den beiden anderen Quellen beruht, bei welchem aber »die Staatswirtschaft selbst als Quelle ihrer eigenen Einnahme erscheint«.

Dass zu dem Einkommen aus der eigenen wirtschaftlichen Thätigkeit des Staats insbesondere ausser den Domänen die Staatsgewerbe und Regalien (d. h. solche Unternehmungen, welche der Staat im Interesse der volkswirtschaftlichen Entwicklung betreibt, und solche deren Existenz und gesicherte Ordnung als eine absolute und allgemeine Bedingung der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Volkes erscheint) gehören, ist einleuchtend.

Minder ist dies der Fall in Ansehung der »Gebühren«, welche gleichfalls aus der wirtschaftlichen Thätigkeit des Staats fliessen sollen. Indessen kann man über dieses formale Bedenken leicht hinweggehen

Angesichts des grossen Verdienstes, das sich v. Stein gerade in Ansehung der Gebühren erworben hat, indem er in der unklaren Masse dessen, was in der Praxis und Wissenschaft früher als Gebühr betrachtet wurde, zwei wesentlich verschiedene Elemente unterschieden hat, nämlich einerseits die wirkliche Gebühr, d. i. das Aequivalent für die in besonderer Weise in Anspruch genommene Thätigkeit der Verwaltung, andererseits eine in den weitaus meisten — wo nicht allen — Fällen ungerechtfertigte, ja sogar schädliche, daher durchaus irrationelle Besteuerung des Verkehrs, bei welcher »der Ertrag die Stelle ihrer Begründung in der Wissenschaft vertreten muss«, wo »die Wissenschaft zu Ende ist und einfach die Gesetzeskunde beginnt.«

Die Gebühren fallen indessen immerhin mit dem Ertrage der Staatsgewerbe und Regalien insoferne in eine grosse Kategorie, als die einen wie die andern das Aequivalent für besondere Leistungen des Staats sind, nur dort privatwirthschaftlicher hier öffentlich-rechtlicher Natur. Umpfenbach hat dies mehr gefühlt, als erkannt, indem er Regalien und Gebühren »durcheinanderwirft«. Und so darf die Nebeneinanderstellung v. Steins auch für wesentlich richtig gelten und nur die Bezeichnung der Kategorien anfechtbar sein.

Die Gebühren lassen jedoch noch eine andere Auffassung zu, die wir aber hier — mehr als Problem, denn als fertigen Satz — kurz andeuten und deren etwaige Consequenzen wir bei Seite lassen wollen. Sie lassen sich nämlich als Ersatzleistungen für geleisteten Staatsaufwand betrachten, welche im Grunde ihres Wesens gar keine Einnahmen des Staats sind, sondern in rechnerisch korrekter Weise nur Abzugsposten an der Ausgabe bilden könnten.

Noch ein anderer Gegenstand mag an diesem Platze berührt werden, ebenfalls nur, um die Aufmerksamkeit darauf zu richten.

In seiner vortrefflichen Abhandlung über die römischen Tributsteuern im Bd. II. der Hildebrandischen Zeitschrift untersucht nämlich Rodbertus zur Erklärung der Steuerverhältnisse auch die socialen und wirthschaftlichen Zustände der alten und neuen Welt in ihrer Entwicklung und findet, dass das Grossgewerbe unter der Herrschaft des Liberalismus zu einer Ausdehnung zu gelangen beginnt, welche es von der Individualität des Unternehmers, oder richtiger des Besitzers, abzulösen anfangt, und an die Stelle der selbstschaffenden und selbstleitenden Unternehmer einen Beamtenstand setze, in dessen Hände der ganze Betrieb übergehe, so dass die Besitzer eigentlich nur noch als Rentenempfänger betheiligt seien und eine Ablösung durch den Staat nicht mehr zu den Unmöglichkeiten gehöre.

Man mag über diesen Schluss urtheilen, wie man will, so wird doch nicht in Abrede zu stellen sein, dass Wahrheit in der ihm zu Grunde liegenden Beobachtung enthalten ist, und dass ein Haupteinwand gegen die Staatsgewerbe dadurch hinfällig wird, nämlich dass

der Staat theurer und schlechter producire, weil die leitende selbstbetheiligte Individualität bei ihnen fehle. Insbesondere mag dieser Umstand in Berücksichtigung kommen, wenn wir auch bei v. Stein einer eben so eingehenden als wohl motivirten Begründung des Tabak-Monopols begegnen, als der einzig rationellen Form einer den vernünftigen Anforderungen entsprechenden Besteuerung dieses Genussmittels.

Doch wir haben mit der Erwähnung der Genusssteuern dem Entwicklungsgange unseres Werkes vorgegriffen und kehren daher zu demselben zurück.

Dass unter den Einnahmen des Staats aus dem wirthschaftlichen Einkommen der Einzelnen die Steuern verstanden sind, ist an sich klar. So interessant und anregend sich unter v. Steins Hand jeder Stoff gestaltet, den er bearbeitet, so ist dies in ganz besonderem Maasse bei diesem Gegenstande der Fall, welcher ja den wichtigsten und nach Umfang und Inhalt bedeutendsten Abschnitt des Werkes bildet.

Die Hauptumrisse des v. Steinischen Steuersystems sind in der neuesten Phase desselben, welche von den in den früheren Auflagen vertretenen Anschauungen ausgehend sich doch vielfach und wesentlich von ihnen unterscheidet, folgende:

Die Grundlage aller Steuer ist die grosse Thatsache, dass das Einkommen zugleich ein Ergebniss der Leistungen der Gemeinschaft ist. Hieraus folgt unmittelbar die Steuerpflicht der Einzelwirthschaft.

Allein die grosse Verschiedenheit des Besitzes zwingt alsbald — historisch wie logisch — die Person als gemeinsame Einheit der gleichen, das Vermögen dagegen als das Verschiedene der verschiedenen Steuer zu unterwerfen. Hieraus entwickeln sich die Begriffe des Steuer-Subjekts, der sich auf jede wirthschaftende Persönlichkeit im Staate (auch beim blosen Aufenthalt ohne Staatsangehörigkeit) erstreckt, und des Steuer-Objekts, das aber nicht als solches, sondern nach seinem Ertrage oder vielmehr wegen dessen Nicht-Nachweisbarkeit nach seiner Ertragsfähigkeit in Betracht kommt. Insoferne aber die wirthschaftliche Kraft des Subjekts als Quelle des Einkommens erscheint, wird das Subjekt selbst zum Steuerobjekt. Die Verschiedenheit der Steuerobjekte zwingt dann ein Maass der Besteuerung aufzustellen, welches als drittes Element sich den beiden anderen anreicht.

Das Maass der Steuer nun muss, entsprechend der oben bezeichneten Grundlage aller Besteuerung, gleich sein dem Werthe der Leistungen oder den Kosten der Gesetzgebung und Verwaltung, da die Leistung der Staatsgemeinschaft eine Bedingung für das Einkommen des Einzelnen ist. So entsteht die Gleichheit der Steuern in der Ungleichheit der Steuerbeträge, und die Messung des Steuerbetrags schliesst sich an die Messung des Antheils, den jeder Faktor des Einkommens an dem Gesamteinkommen besitzt.

Dieser Antheil ist aber nicht messbar und die Besteuerung muss daher, anstatt zu fragen, was die Verwaltung für die Ertragsfähigkeit leistet, den umgekehrten Weg einschlagen und fragen, wie viel sie fordern muss, um etwas leisten zu können. Sie muss sich daher begnügen, den erforderlichen Gesamtbetrag nach der gemessenen Ertragsfähigkeit zu vertheilen.

Die besonderen Arten des Ertrags zwingen aber zu verschiedenen Formen der Bemessung der Steuer und hieraus entwickelt sich das Steuersystem. Dessen Glieder sind nun:

1) Die Besteuerung des werbenden Kapitals, die direkten oder Ertrags-Steuern, welche ohne Rücksicht auf das in Wirklichkeit erzielte Einkommen nur die Ertragsfähigkeit ins Auge fassen. Dahin gehören: die Grundsteuer, die Häusersteuer, die Rentensteuer und die Erwerbssteuer. Letztere wird deshalb hieher gerechnet, weil die erworbene Erwerbsfähigkeit als persönliches Kapital betrachtet wird. Zu der Erwerbssteuer sind auch die Verkehrssteuern gezählt, welche aber mit der Schere der volkswirtschaftlichen Kritik so beschnitten sind (von Rechtswegen), dass so ziemlich nichts davon übrigbleibt. —

2) Die Besteuerung der Arbeit, die indirekten Steuern. Hiebei ist die Arbeit getrennt von jedem Kapitale als selbständiger Faktor des Einkommens gedacht. Diese Arbeit ist aber unmessbar. Messbar wird sie erst in der Consumption, welche die Arbeitskraft braucht, um zu existiren. Da aber auch diese Verzehrung an sich nicht berechenbar ist, so muss das Gut selbst während seiner Verzehrung als Steuerobjekt gesetzt werden.

Das wahre Objekt, die Arbeitskraft, wird also nicht als Steuerobjekt behandelt, sondern ein anderes, das Unterhalts-Mittel, und dadurch wird die Steuer das, was indirekte Steuer genannt wird, d. i. eine solche, bei welcher das eigentliche Steuerobjekt durch ein anderes besteuert werden muss.

Enthält schon die Auffassung dieser beiden Glieder des Steuersystems einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den früheren Auflagen, so ist dies in noch höherem Maasse der Fall bei dem dritten Gliede, bei

3) der Einkommensteuer. Das Einkommen hatte v. Stein früher als selbständiges Element der Wirthschaft neben Capital und Arbeit und damit als selbständige Quelle der Besteuerung neben diesen beiden aufgefasst. Jetzt hat er den bedeutenden Schritt gethan, anzuerkennen, dass schliesslich jede Steuer eine Einkommensteuer sein muss, dass jede Steuer soviel Elemente der Einkommensteuer aufnehmen soll als möglich, und dass also für die eigentliche Einkommensteuer nur das als Objekt übrig bleibt, was als Unterschied zwischen dem finanziellen Ertrag (d. i. dem zur direkten Steuer eingeschätzten und bei der indirekten Steuer vorausgesetzten Ertrag des Kapitals und der

Arbeit) und dem wirklichen Einkommen für jeden einzelnen Fall übrig bleibt.

Die Einkommensteuer tritt also in die Stellung einer Ergänzung für die anderen Steuern zurück und müsste demnach als überflüssig verschwinden, wenn es gelingen sollte, bei den anderen Steuern das wirkliche Einkommen so zu erfassen, dass jener. Unterschied verschwände.

Die Einkommensteuer als selbständige Besteuerung vollends, die eine Einkommensteuer wird als ein nie zu realisirendes Problem bei Seite gelassen, von dem feststeht, dass sein Zweck, so lange die Menschen eben Menschen sind, durch ein System direkter und indirekter Steuern in objektiver, der Willkür und dem Interesse entrückter Weise zu erreichen gesucht werden muss, da sie ausserdem nur zu einer Ausbeutung des Ehrlichen durch den Unehrliehen führt.

Wir könnten uns dieser Auffassung, wenn auch nicht unbedingt, doch für die Gegenwart anschliessen, wenn wir in dem v. Stein'schen Steuersystem nicht eine Lücke zu bemerken glaubten.

Die »direkte« Steuer vom zinstragenden Kapital wird nämlich in jeder Form schlechthin und hauptsächlich deshalb verworfen, weil dieses Kapital der Rest eines schon versteuerten Einkommens sei. Das ist an sich zwar richtig, aber dass es für die Steuerfrage doch nicht zutreffend ist, ergibt sich schon daraus, dass jedes andere Kapital deselben Ursprungs und dass das Geld-Kapital täglich und überall durch Tausch (d. h. Kauf) in Grundstücke, Gewerbsvorrichtungen u. s. w. verwandelt wird, ohne dass auch der Herr Verfasser daran denkt, das durch Einnahms-Ueberschüsse erworbene derartige Vermögen steuerfrei lassen zu wollen. — Schulden finden nun in dem Steuersystem v. Steins in erster Linie keine Berücksichtigung. Erst bei der Ergänzungs-Einkommensteuer kommen sie in Betracht.

Dabei wird es aber nur zu häufig vorkommen, dass die Einkommensteuer, wenn sie wirklich ausgleichend wirken sollte, eine negative Steuer sein, d. h. dass der Staat unter der Bezeichnung der Einkommensteuer einen grossen Theil dessen, was er als Grund-, Häuser- und Gewerbs-Steuer erhoben hat, wieder herauszahlen müsste. Das geht denn doch wohl nicht an. Es wäre nicht nur unmöglich, sondern auch prinzipiell verkehrt.

Neben dem Prinzip der Einkommensbesteuerung lässt v. Stein sein System auch von dem »socialen Element« durchdringen, welches die Steuerfreiheit des nur für den nothwendigen Bedarf (Existenz-Minimum) ausreichenden Einkommens fordert. — Natürlicher Weise kommt dies vorzugsweise bei den indirekten Steuern, bei der Besteuerung der Arbeit, zur Geltung, und führt einerseits zur Auflösung der Verzehrungssteuern (von den Lebens-Bedürfnissen) in die Klassensteuer, welche er deshalb — etwas überraschend — unter die indirekten Steuern ein-

reicht, andererseits zur Entwicklung der Genuss-Steuern (von dem Ertrage des »persönlichen Kapitals«), bei welchen er mit entschiedener Berechtigung die Qualität der Genussmittel betont und deshalb auch dem Tabak-Monopol, als der einzig möglichen Weise diesem Prinzip gerecht zu werden, in einer Art das Werk endet, gegen welche nicht wohl aufzukommen sein wird.

Ob v. Stein die bestimmte Absicht hat, dass seine Klassensteuer neben der Einkommensteuer hergehen muss, ist nicht bestimmt ausgesprochen, es folgt aber mit Nothwendigkeit aus seinem Princip.

Wenn dem so ist, so scheint seine hohe Meinung von der preussischen Klassensteuer nicht wohl begründet, denn diese ist — namentlich in ihrer jetzigen Gestalt nichts anderes als das untere Ende der allgemeinen (classifizirten) Einkommensteuer. Das scheint auch in Wirklichkeit der richtige Gang der historischen Entwicklung zu sein, dass sich die Verzehrungssteuer in die direkte (im weiteren, gemeinüblichen Sinn) Steuer auflöst, und wenn v. Stein die Klassensteuer als direkte Form der indirekten Steuer bezeichnet, die selbst nur ein formaler Begriff ist, so bedeutet das doch nichts anderes, als das Aufgeben der Verzehrungssteuer und die nothwendige Folge wird allerdings die sein, dass die Klassensteuer die Stellung einnimmt, die sie in Preussen hat, und einen Theil der Einkommensteuer bildet.

Die Genussteuer dagegen hat für jetzt und für eine noch geräumige Zukunft ihre historische und, wie v. Stein sehr schön ausführt, auch ihre rationelle Berechtigung im Steuersystem. Die nächsten und näheren Ziele der Entwicklung darzulegen ist aber neben der Schilderung des Bestehenden ersichtlich der Zweck des v. Steinischen Werkes, in welchem wir daher überall neben den Forderungen der Kritik den Maassstab der Möglichkeit angelegt und eine reiche Fülle von interessantem Material für die Vergleichung aus den Gesetzgebungen besonders der Grossstaaten finden, unter welchen nun auch Russland eingehende Berücksichtigung gefunden hat.

Wir müssen uns versagen, diese Besprechung noch weiter auszu dehnen, so reich sich der Stoff auch zudrängt, und beschränken uns darauf aus dem dritten Haupttheil der Staatseinnahmen (Staatscredit) die Betonung des Rechts hervorzuheben, welches die Gegenwart hat, der Zukunft die Last von den für sie beabsichtigten Vortheilen zuzuschieben. Wir erkennen bereitwillig die Richtigkeit dieses Gedankens und seine geistreiche Ausführung an, können aber auch die grosse Gefahr nicht verhehlen, welche die Geltendmachung desselben in der Praxis begleitet, und welche uns nicht genügend gewürdigt scheint. —

V o c k e.